

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 1974	Nummer 82
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	8. 8. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VV-VwVG. NW.)	1112
203011	12. 8. 1974	RdErl. d. Finanzministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	1112
203016 203001	22. 8. 1974	RdErl. d. Innenministers Umbildung von Körperschaften; Verwendung der übergetretenen oder übernommenen Beamten, Angestellten und Arbeiter	1120
20363	7. 8. 1974	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1112
2061	7. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zuständige Behörden für die Ausführung der Abfallbeseitigungsgesetze	1113
2370	1. 8. 1974	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau	1115
6300	23. 7. 1974	RdErl. d. Kultusministers Bestellung des Beauftragten für den Haushalt; Regelung gemäß Nr. 1.2, 1.3 Satz 3 1. Halbsatz in Verbindung mit Nr. 1.4 VV zu § 9 Landeshaushaltsgesetz (LHO)	1116
6410	6. 8. 1974	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV –)	1116
7831	7. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Eihufern nach den Niederlanden	1116
79031	1. 8. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewinnung von forstlichem Saat- und Pflanzgut	1116

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
12. 8. 1974	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. – Konsulat von Venezuela, Frankfurt/Main	1119
21. 8. 1974	Innenminister Bek. – Fortbildungsprogramm 1974 – Vermessungswesen.	1119
	Personalveränderungen Justizminister	1120

2010

I.

**Verwaltungsvorschriften
zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz
(VV-VwVG. NW.)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – ID 3 – 0161 – 2 –
u. d. Innenministers – IC 2/17-21.112 – v. 8. 8. 1974

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers v. 11. 3. 1963 (SMBI. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

Nummer 11.23 erhält folgenden zweiten Absatz:

Amtshilfeersuchen, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, bedürfen nicht der eigenhändigen Unterschrift und der Beifügung eines Dienstsiegels. Es ist ausreichend, wenn sie die erlassende Behörde erkennen lassen.

– MBl. NW. 1974 S. 1112.

203011

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen
Dienstes in der Finanzbauverwaltung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1974 –
P 3026 – 2 – II A 7

Meine VwVO v. 12. August 1964 (SMBI. NW. 203011) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 20. Juli 1974 wie folgt geändert:

1. a) In § 1 Abs. 1 Buchst. d wird die Zahl „30“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
- b) In § 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
Der Finanzminister kann Ausnahmen von Abs. 1 Buchst. d zulassen.
- c) Der bisherige § 1 Abs. 2 wird § 1 Abs. 3.
2. In § 2 Abs. 2 Buchst. g werden die Worte „ob er gerichtlich vorbestraft ist und“ gestrichen und hinter das Wort „Staatsanwaltschaft“ die Worte „wegen eines Vergehens oder Verbrechens“ eingefügt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

Einstellung

Über die Einstellung entscheidet die Oberfinanzdirektion. Vor der Einstellung hat der Bewerber

- a) ein amtsärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand und seine körperliche Eignung für den Verwaltungsdienst beizubringen,
- b) ein „Führungszeugnis zur Völlege bei einer Behörde“ bei der für ihn zuständigen Meldestelle zu beantragen.

4. § 27 erhält folgende Fassung:

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

1. sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
2. gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
3. befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
4. ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
6. ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst

die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

– MBl. NW. 1974 S. 1112.

20363

G 131
**Hinweise zur Anwendung
der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 8. 1974 –
B 3203 – 1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBI. NW. 20363) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 137 BBG“ Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerhinweis „(seit dem 1. 1. 1973 1.095 Deutsche Mark)“ durch den Klammerhinweis „(seit dem 1. 1. 1974 1.220 Deutsche Mark)“ ersetzt.
2. In Abschnitt A „Zu § 36“ erhält der bisherige Text die Nummer 1; als Nummer 2 wird angefügt:
 - 2 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. 10. 1973 – BVerwG VI C 27.71 – entschieden, daß bei der Bemessung der Höhe des Ruhegehaltes, bis zu der ein Unterhaltsbeitrag nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 G 131 bewilligt werden kann, die in § 35 Abs. 3 G 131 bezeichneten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen sind. Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Soweit derartige Zeiten bisher unberücksichtigt geblieben sind und sich eine Berücksichtigung dieser Zeiten auf die Höhe des festgesetzten Unterhaltsbeitrages auswirkt, bitte ich, den Unterhaltsbeitrag für die Zukunft neu festzusetzen.
 3. In Abschnitt A „Zu § 42“ wird folgende Nummer 11 angefügt:
 - 11 Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. 2. 1969 – 2 BvL 20/63 – über die verfassungskonforme Auslegung des § 42 Abs. 2 G 131 und auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. 6. 1973 – BVerwG VI C 36.70 –, in dem die Abgrenzungskriterien für eine verfassungsgemäße Anwendung des § 42 Abs. 2 G 131 konkretisiert worden sind, folgende Hinweise zur Durchführung des § 42 Abs. 2 G 131 in Ergänzung der VwV Nr. 8 Abs. 1, 2 zu § 42 G 131 gegeben:
 - a) Eine Verwendung im Sinne des § 42 Abs. 2 G 131 liegt nicht vor, wenn der neue Dienstherr vernünftigerweise überhaupt nicht für die Unterbringung eines bisher amtlosen Unterbringungsteilnehmers in Betracht kommen konnte. Nach dem Gesetzeszweck ist § 42 Abs. 2 G 131 nicht anwendbar, wenn es ausgeschlossen ist, daß die Beendigung des neuen Dienstverhältnisses ohne Versorgungsanspruch einen Versuch darstellt, sich der Beteiligung an der Versorgungslast zu entziehen. Diese Voraussetzung wird nur dann vorliegen, wenn der neue Dienstgeber im Zeitpunkt der Beschäftigung des Unterbringungsteilnehmers keine Dienstherrengenschaft besessen und seinen Bediensteten üblicherweise keine Versorgungszusagen gegeben hat.
 - b) Eine Verwendung im Sinne des § 42 Abs. 2 G 131 liegt ferner nicht vor, wenn der Unterbringungsteilnehmer nur vorübergehend beschäftigt worden ist.

Für den Begriff der vorübergehenden Verwendung spielt das nur zeitliche Moment keine entscheidende Rolle. Eine nicht vorübergehende Verwendung kann daher auch vorliegen, wenn diese nur kurz gedauert hat und vorzeitig – aus welchen Gründen auch immer – beendet worden ist. Umgekehrt braucht eine „Verwendung“ selbst dann noch nicht vorzuliegen, wenn sie tatsächlich lange gedauert hat.

Eine vorübergehende Beschäftigung hat vorgelegen, wenn sie nicht als zur endgültigen Unterbringung führende Vorstufe angesehen werden konnte, weil der Dienstherr nach Größe, insbesondere nach Personalbestand und Stellenplan an der auf Dauer berechneten Verwendung des Unterbringungsteilnehmers kein Interesse haben konnte, da ihm eine nach seiner Ausbildung und beruflichen Laufbahn auch nur entfernt in Betracht kommende Aufgabe nicht zugewiesen werden konnte. Als in Betracht kommende Aufgabe mußte nicht ein konkret gleichwertiges Amt angeboten werden können. Es genügte, daß dem Unterbringungsteilnehmer in Übereinstimmung mit den unterbringungsrechtlichen Vorschriften des G 131 zumutbare laufbahnentsprechende Aufgaben übertragen werden konnten (§ 20 G 131 a. F. und die VwV Nr. 4 zu § 20 G 131).

Dab dem Beschäftigten keine zumutbare Stelle zugewiesen werden konnte, hat der neue Dienstherr nachzuweisen,

vom Personalstand her gesehen, weil eine solche Stelle zwar im Stellenplan ausgebracht, für eine unübersehbare Zeit aber besetzt war, oder vom Stellenplan aus gesehen, weil keine solche Stelle ausgebracht war."

Der Beschuß des Bundesverfassungsgerichts hat keine Auswirkungen auf die bis zur Verkündung des Beschlusses vom 4. 2. 1969 geleisteten Erstattungszahlungen.

4. Abschnitt A „Zu § 60“ erhält folgende Fassung:

Zu § 60

Im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien 1971 S. 374 hat der Bundesminister des Innern eine Übersicht über die für Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 zuständigen obersten Dienstbehörden und Versorgungsdienststellen nach dem Stand vom 1. 9. 1971 bekanntgegeben. Diese Übersicht ist wie folgt zu berichten:

1. In Abschnitt II. Landesbehörden erhält Nummer 2 folgende Fassung:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
2. Land Bayern		
a) Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht u. d. berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, 8000 München 22, Odeonsplatz 4	Bezirksfinanzdirektion Ansbach, 8800 Ansbach, Brauhäusstr. 18 (Postfach 611)
b) Personen, die nach §§ 66, 66a G 131 versorgungsberechtigt sind	das Versorgungssamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Wohnsitz hat	Bezirksfinanzdirektion Regensburg, 8400 Regensburg 2, Obermünsterstr. 16 (Postfach 392)
c) alle übrigen Versorgungsempfänger	Bezirksfinanzdirektion Regensburg, 8400 Regensburg 2, Obermünsterstr. 16 (Postfach 392)	

2. In Abschnitt III. B Nr. 18 Ziffer 1 Buchstabe a Spalte 3 ist anstelle von „Bezirksfinanzdirektion München, 8000 München 22, Alexanderstr. 3“ zu setzen: „Bezirksfinanzdirektion Regensburg, 8400 Regensburg 2, Obermünsterstr. 16 (Postfach 392)“.

5. Dem Abschnitt B wird angefügt:

Drittes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Im Bundesgesetzblatt 1974 Teil I S. 1557 ist das Dritte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 26. Juli 1974 verkündet worden. Zur Durchführung des Gesetzes weise ich auf folgendes hin:

- 1 An der allgemeinen Erhöhung der Bezüge nach dem am 1. 1. 1974 in Kraft getretenen Artikel I des Erhöhungsgesetzes nehmen Zulagen, mit Ausnahme der Zulagen, die in Höhe eines Vomhundertsatzes des Grundgehaltes zu gewähren sind, nicht teil. Das gilt auch für Kirchenamtszulagen, die nach § 48 c BBesG behandelt werden.
- 2 Auf Ausgleichszulagen sind die Erhöhungen nach dem Erhöhungsgesetz nicht anzurechnen.
- 3 Die in den Artikeln II, III und IV des Erhöhungsgesetzes enthaltenen strukturellen Verbesserungen finden auf Versorgungsempfänger keine Anwendung. Eine Beteiligung der Versorgungsempfänger an den strukturellen Verbesserungen des Erhöhungsgesetzes erfolgt später durch das neue System der Anpassung der Versorgungsbezüge (Artikel VII §§ 2 ff, Artikel VIII § 24 des Entwurfs eines 2. BesVNG – BT-Drucksache 7/1906).
- 4 Die Sätze der ab 1. 1. 1974 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen ergeben sich aus den Übersichten 3 bis 5 meines RdErl. v. 14. 3. 1974 (MBI. NW. S. 414).

6. In Abschnitt C „Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz – FANG“ wird folgende Nummer 3 angefügt:

3 Zu Artikel 6 § 22

Nach Artikel 6 § 22 Abs. 2 Nr. 2 FANG gilt die Nachversicherungsvorschrift des Artikels 6 § 22 Abs. 1 nicht für Personen, die bei Inkrafttreten des FANG (1. 1. 1959) ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des FANG hatten. Dieser Ausschluß erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen eines Nachversicherten. Beim Tode eines Nachversicherten ist daher die erteilte Nachversicherungsberechtigung zu widerrufen, wenn die Hinterbliebenen die Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllen. Um Überzahlungen in derartigen Fällen zu vermeiden, bitte ich, in die zu erteilende Nachversicherungsberechtigung künftig folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Diese Bescheinigung gilt für die Hinterbliebenen nur insoweit, als in ihrer Person Hinderungsgründe des Artikels 6 § 22 Abs. 2 FANG nicht vorliegen.“

– MBI. NW. 1974 S. 1112.

2061

Zuständige Behörden für die Ausführung der Abfallbeseitigungsgesetze

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 8. 1974 – III A 6 – 813 – 21773

1 Allgemeines

Entsprechend § 19 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBI. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBI. I S. 721), werden die für die Ausführung der Abfallbeseitigungsgesetze zuständigen Behörden im Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562/SGV. NW. 2061) bestimmt.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 LAbfG sieht grundsätzlich den Regierungspräsidenten als „zuständige Behörde“ im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Landesabfallgesetzes vor. Diese Regelung greift jedoch insoweit nicht Platz, als durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Die nachfolgende Zusammenstellung nennt die Zuständigkeiten für Amtshandlungen und sonstige Aufgaben nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und dem Landesabfallgesetz, soweit die Zuständigkeit nicht dem Immissionsschutzrecht oder dem Gewerberecht folgt oder der Vollzug der beiden Gesetze für die

- Abfallbeseitigung den Bergbehörden obliegt (§ 7 Abs. 3 AbfG, § 18 LAbfG). Nicht erwähnt sind auch die Zuständigkeiten für die Aufsicht über Abfallbeseitigungsverbände.
- 2 Zuständigkeit des Regierungspräsidenten
- 2.1 In die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten fallen gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 LAbfG folgende Amtshandlungen:
- 2.1.1 Zustimmung zum Ausschluß von Abfällen von der Beseitigung durch kreisfreie Städte und Kreise (§ 3 Abs. 3 AbfG i. V. mit § 4 LAbfG);
- 2.1.2 Anordnung, einem zur Abfallbeseitigung Verpflichteten die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage zu gestatten (§ 3 Abs. 5 Satz 1 AbfG);
- 2.1.3 Festsetzung des Entgelts für die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 3 Abs. 5 Satz 2 AbfG);
- 2.1.4 Übertragung der Durchführung der Abfallbeseitigung auf den Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 3 Abs. 6 AbfG);
- 2.1.5 Anordnung, die Beseitigung von Abfällen in freigelegten Bauen oder innerhalb eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstücks zu dulden (§ 3 Abs. 7 Satz 1 AbfG), soweit nicht entsprechend § 18 Abs. 1 LAbfG die Zuständigkeit des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen gegeben ist;
- 2.1.6 Bestimmung des Inhalts der Verpflichtung zur Kostenersstattung für die Inanspruchnahme eines freigelegten Baues oder eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstücks zur Abfallbeseitigung (§ 3 Abs. 7 Satz 3 AbfG), soweit der Regierungspräsident auch für die Anordnung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 AbfG zuständig ist;
- 2.1.7 Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen sowie für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes (§ 7 Abs. 1 AbfG), sofern die Zuständigkeit nicht gemäß § 7 Abs. 3 AbfG dem Immissionschutzrecht folgt oder nach § 18 Abs. 1 LAbfG beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen liegt;
- 2.1.8 Genehmigung der Errichtung und des Betriebes unbedeutender Abfallbeseitigungsanlagen oder der wesentlichen Änderung einer Abfallbeseitigungsanlage oder ihres Betriebes (§ 7 Abs. 2 AbfG), sofern die Zuständigkeit nicht gemäß § 18 LAbfG beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen liegt oder dem Immissionsschutzrecht folgt;
- 2.1.9 Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an eine Abfallbeseitigungsanlage oder ihren Betrieb nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG), sofern nicht wegen § 7 Abs. 3 AbfG oder § 18 LAbfG eine andere Zuständigkeit Platz greift (vgl. Nrn. 2.1.7 und 2.1.8);
- 2.1.10 Entgegennahme und Bestätigung von Anzeigen über bestehende ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen (§ 9 Abs. 1 AbfG), und zwar auch soweit Träger der Anlage eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist;
- 2.1.11 Anordnung von Befristungen, Bedingungen und Auflagen für bestehende ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen oder für ihren Betrieb oder gänzliche oder teilweise Untersagung des Betriebes einer solchen Abfallbeseitigungsanlage (§ 9 Abs. 2 AbfG), auch soweit Träger der Anlage eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist;
- 2.1.12 Entgegennahme der Anzeige über die beabsichtigte Stilllegung einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage (§ 10 Abs. 1 AbfG);
- 2.1.13 Anordnung zur Verpflichtung des Inhabers einer stillzulegenden Abfallbeseitigungsanlage, das für diese verwandte Gelände zu rekultivieren und sonstige erforderliche Vorkehrungen zu treffen (§ 10 Abs. 2 AbfG);
- 2.1.14 Überwachung der Abfallbeseitigung (§ 11 Abs. 1 AbfG), jedoch nicht gegenüber kreisangehörigen Gemeinden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LAbfG), nicht bei der Beseitigung von Abfällen durch den Besitzer (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG) und nicht soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb beseitigt werden (§ 18 Abs. 1 LAbfG); die Zuständigkeit der kreisfreien Städte und Kreise für die ordnungsrechtliche Verfolgung der Fälle, in denen der Besitzer von Abfällen diese verbotswidrig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert, bleibt unberührt (vgl. Nr. 4.3);
- 2.1.15 Entgegennahme von Anzeigen über Art, Beschaffenheit und Menge der in solchen Anlagen anfallenden Abfälle, die § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz oder § 24 Gewerbeordnung unterliegen (§ 11 Abs. 2 AbfG);
- 2.1.16 Entscheidung über die Erteilung einer Einsammlung- und Beförderungsgenehmigung (§ 12 AbfG);
- 2.1.17 Entscheidung über die Genehmigung, Abfälle in den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes zu verbringen (§ 13 AbfG);
- 2.1.18 Genehmigung der in den kreisfreien Städten und den Kreisen zur Regelung der Abfallbeseitigung erlassenen Satzungen (§ 5 Abs. 1 Satz 5 LAbfG);
- 2.1.19 Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Gebiet eines verbindlichen Abfallbeseitigungsplans (§ 9 LAbfG);
- 2.1.20 Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 11 Abs. 4 LAbfG);
- 2.1.21 nachträgliche Entscheidungen zu einem Planfeststellungsbeschuß oder der Genehmigung für eine Abfallbeseitigungsanlage (§ 14 Abs. 1 und 2 LAbfG), sofern der Regierungspräsident auch für die Hauptentscheidung zuständig wäre;
- 2.1.22 Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Abfallbeseitigungsanlage vor der abfalltechnischen Schlussabnahme (§ 16 Abs. 2 Satz 2 LAbfG), sofern der Regierungspräsident auch zuständige Behörde für die Planfeststellung oder die Genehmigung ist;
- 2.1.23 Einvernehmenserteilung, soweit für die Planfeststellung oder die Genehmigung einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage eine andere Behörde zuständig ist (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 LAbfG).
- 2.2 Im Zusammenhang von Einzelvorschriften wird die Zuständigkeit dem Regierungspräsidenten außerdem für folgende Amtshandlungen bestimmt:
- 2.2.1 Verlängerung der Veränderungssperre durch Rechtsverordnung (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LAbfG);
- 2.2.2 Entscheidung über eine Entschädigung, wenn die Veränderungssperre länger als zwei Jahre dauert (§ 11 Abs. 3 Satz 2 LAbfG);
- 2.2.3 Entscheidungen über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis nach § 19 Satz 4 LAbfG.
- 2.3 Die Zuständigkeiten des Regierungspräsidenten nach den Enteignungsgesetzen werden durch das Abfallbeseitigungsgesetz und das Landesabfallgesetz im übrigen nicht berührt.
- 2.4 Der Regierungspräsident ist gemäß § 23 LAbfG grundsätzlich auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und dem Landesabfallgesetz; etwas anderes gilt nur im Falle des § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG (vgl. Nr. 4.4) sowie in den Fällen, in denen auch im übrigen nach § 18 Abs. 1 LAbfG die Zuständigkeit der Bergbehörden gegeben ist.
- 3 Zuständigkeit des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 LAbfG ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in folgenden Fällen gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden für die Ausführung des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zuständige Behörde:
- 3.1 Überwachung der Abfallbeseitigung durch die kreisangehörigen Gemeinden;

- 3.2 Zustimmung zum Ausschluß von Abfällen von der Beseitigung durch eine kreisangehörige Gemeinde (§ 3 Abs. 3 AbfG i. V. mit § 4 LAbfG);
- 3.3 Genehmigung der von den kreisangehörigen Gemeinden zur Regelung der Abfallbeseitigung erlassenen Satzungen (§ 5 Abs. 1 Satz 5 LAbfG).
- Für die Zuständigkeit des Oberkreisdirektors ist darauf achtzugeben, für welche Phasen der Abfallbeseitigung die jeweilige Gemeinde zuständig ist. Grundsätzlich haben die kreisangehörigen Gemeinden nach § 1 Abs. 2 LAbfG nur die Aufgabe des Einstammelns und Beförderns. Durch Rechtsverordnung nach § 3 LAbfG kann einer kreisangehörigen Gemeinde im Einzelfall auch die Zuständigkeit zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen übertragen sein. Umgekehrt ist es auch möglich, daß durch eine solche Rechtsverordnung die Zuständigkeit der kreisangehörigen Gemeinde ganz oder teilweise genommen ist. Die Zuständigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde zur Abfallbeseitigung kann außerdem insoweit eingeschränkt sein, als die Beseitigung bestimmter Abfälle entsprechend § 1 Abs. 3 LAbfG einem Abfallbeseitigungsvorstand übertragen ist.
- Während der Dauer der Übergangsfristen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 LAbfG erfaßt die Zuständigkeit des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Wahrnehmung aller fünf Phasen der Abfallbeseitigung (Einstammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle) durch die kreisangehörigen Gemeinden.
- Die Überwachung der Abfallbeseitigung ist in § 11 Abs. 1 und Abs. 4 AbfG allgemein geregelt. Für die beseitigungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist die Abfallbeseitigung eine Pflichtaufgabe. Die Aufsicht erstreckt sich deshalb darauf, daß die Aufgabe der Abfallbeseitigung nach den gesetzlichen Vorschriften erfüllt wird. Bei der Zustimmung nach § 3 Abs. 3 AbfG und der Genehmigung einer Satzung nach § 5 Abs. 1 Satz 5 LAbfG können von der für die Zustimmung oder Genehmigung zuständigen Behörde auch Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte berücksichtigt werden.
- 4 Zuständigkeit der kreisfreien Städte und der Kreise
- 4.1 Die Zuständigkeit der kreisfreien Städte und der Kreise als Sonderordnungsbehörden ist in § 17 Abs. 2 LAbfG ausdrücklich für folgende Fälle festgelegt:
- 4.1.1 Überwachung der Beseitigung von Abfällen durch den Besitzer, wenn dieser nach § 3 Abs. 4 AbfG selbst zu deren Beseitigung verpflichtet ist, weil die an sich beseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts die Abfälle zulässigerweise nach § 3 Abs. 3 AbfG zurückgewiesen hat;
- 4.1.2 Ausnahmegenehmigung zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 3 AbfG).
- 4.2 In die Zuständigkeit der kreisfreien Städte und der Kreise als Sonderordnungsbehörden nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG fällt auch die Aufgabe, von Besitzern solcher Abfälle, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden, Nachweis über deren Art, Menge und Beseitigung sowie die Führung von Nachweissbüchern, das Einbehalten von Belegen und deren Aufbewahrung zu verlangen und sich Nachweissbücher und Belege zur Prüfung vorlegen zu lassen (§ 11 Abs. 3 AbfG).
- 4.3 Über diese ausdrückliche Regelung im Gesetz hinaus sind die kreisfreien Städte und die Kreise als Sonderordnungsbehörden auch für die ordnungsrechtliche Verfolgung der Fälle zuständig, in denen der Besitzer – Erzeuger – von Abfällen diese verbotswidrig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage „wild“ behandelt, lagert oder ablagert. Dies folgt aus der Zielsetzung des § 17 Abs. 2 LAbfG, wonach alle Fälle, in denen der Besitzer von Abfällen selbst zu deren Beseitigung tätig wird, der Überwachung durch die kreisfreien Städte und die Kreise als Sonderordnungsbehörden unterliegt.
- 4.4 Die Kreisordnungsbehörde ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit, wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 und 3 AbfG Abfälle außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert oder einer bußgeldbewehrten Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 AbfG zuwiderhandelt (§ 23 LAbfG i. V. mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG).
- 5 Zuständigkeit der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft
- 5.1 Allgemein haben die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft die Aufgabe, die nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 LAbfG zuständigen Behörden (Regierungspräsident, Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, kreisfreie Städte und Kreise als Sonderordnungsbehörden) beim Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zu unterstützen (§ 19 Satz 1 LAbfG). In diesem Rahmen haben die Ämter fachliche Grundlagen für die Arbeit dieser Behörden zu erarbeiten und deren Entscheidungen fachlich vorzubereiten.
- Die weiteren Vorschriften in § 19 LAbfG stehen in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Funktionszuweisung für die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft.
- 5.2 Durch § 19 Satz 2 LAbfG werden die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermächtigt, selbstständig die nach § 11 Abs. 4 AbfG zugelassenen Untersuchungen bei den Besitzern von Abfällen und bei den Betreibern der Abfallbeseitigungsanlagen vorzunehmen und auch sonst erforderliche Feststellungen zu treffen. Das geht über die in § 19 Satz 1 LAbfG den Ämtern allgemein übertragene Aufgabe hinaus. Indem die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft zu selbstständigem Handeln aufgerufen sind, können sie unabhängig und neben den sonst für die Überwachung zuständigen Behörden den Teil der Überwachung wahrnehmen, der die Feststellung von Sachverhalten zum Gegenstand hat. Über die gewonnenen Erkenntnisse haben die Ämter die im übrigen zuständigen Behörden (vgl. Nr. 2 bis Nr. 4.4) zu unterrichten.
- 5.3 Nicht nur eine bloße Unterstützung, sondern die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ist herbeizuführen, soweit nach § 17 Abs. 2 LAbfG eine kreisfreie Stadt oder ein Kreis zu entscheiden hat und es sich dabei um einen Fall von überörtlicher Bedeutung handelt (§ 19 Satz 3 LAbfG).
- 5.4 Neben den in § 19 LAbfG geregelten Aufgaben sind die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft nach § 16 Abs. 2 Satz 1 LAbfG zuständig für die abfalltechnische Überwachung und Schluffabnahme bei Errichtung und Änderung von Abfallbeseitigungsanlagen, die einer Planfeststellung oder einer Genehmigung bedürfen, sofern die vorangegangene Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 LAbfG durch den Regierungspräsidenten getroffen wurde.
- 6 Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden
- 6.1 Den örtlichen Ordnungsbehörden liegt § 20 LAbfG die Pflicht auf, die mit der Überwachung des Vollzuges des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Landesabfallgesetzes betrauten, in §§ 17, 18 und 23 LAbfG bezeichneten Behörden über alle Vorgänge zu unterrichten, die ein Eingreifen erfordern.
- 7 Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1974 S. 1113.

2370

Förderung
des sozialen WohnungsbauRdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1974 –
VI A 1 – 4.028 – 1562/74

Das dem RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370) als Anlage beigelegte Muster 9a WFB 1967 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. c) erhält nachstehenden Wortlaut:

c) der Gemeinde ein Vorkaufsfall – nicht– bekannt ist und sie ein ihr zustehendes Vorkaufsrecht bis zur Eintragung der unter b) genannten Hypothek (en) nicht ausüben wird.

2. Buchst. d) entfällt.

– MBl. NW. 1974 S. 1115.

6300

**Bestellung
des Beauftragten für den Haushalt**
**Regelung gemäß Nr. 1.2, 1.3 Satz 3 1. Halbsatz
in Verbindung mit Nr. 1.4 VV zu § 9
Landeshaushaltungsordnung (LHO)**

RdErl. d. Kultusministers v. 23. 7. 1974 –
Z A 1 – 11-01/4 Nr. 487/73

Gemäß Nr. 1.2 VV zu § 9 LHO bin ich damit einverstanden, daß die Leiter folgender Behörden und Einrichtungen die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen:

1. Landesamt für Ausbildungsförderung in Aachen,
2. Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
3. Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln,
4. Landesinstitut für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf,
5. Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf sowie
6. Staatsarchive in Detmold und Münster.

Außerdem bin ich abweichend von Nr. 1.3 Satz 3 1. Halbsatz VV zu § 9 LHO gemäß Nr. 1.4 VV zu § 9 LHO mit Zustimmung des Finanzministers damit einverstanden, daß bei den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster der Beauftragte für den Haushalt entsprechend den Regelungen der Ersten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes betreffend die Organisation der Schulkollegien vom 3. Oktober 1959 (GV. NW. S. 147/SGV. NW. S. 223) dem ständigen Vertreter des Leiters des Schulkollegiums unmittelbar unterstellt wird.

– MBl. NW. 1974 S. 1116.

6410

**Vorschriften über Landesmietwohnungen
(Mietwohnungsvorschriften – MWV –)**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1974 –
VS 1420 – 1 – III A 1

Nr. 20.1 Satz 1 meines RdErl. v. 25. 1. 1966 (SMBI. NW. 6410) erhält folgende Fassung:

Ist eine Wohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, so beträgt das vom Mieter für die gelieferte Wärme zu entrichtende Entgeld 7,90 DM/qm der beheizbaren Wohnfläche (Summe der mit Heizkörpern ausgestatteten Räume) je Heizzeit.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

– MBl. NW. 1974 S. 1116.

7831

**Ausfuhr von Einhufern
nach den Niederlanden**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 8. 1974 – I C 2 – 2571 – 4087

Mein RdErl. v. 28. 3. 1958 (SMBI. NW. 7831) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1116.

79031

**Gewinnung
von forstlichem Saat- und Pflanzgut**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 8. 1974 – IV A 2 31-62-00.00

1 Vorbemerkung

Die Begründung von Forstkulturen aus hochwertigem Saat- oder Pflanzgut ist eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung gesunder, leistungsstarker Waldbestände. Die Beernung der Saatgutbestände sowie die Kennzeichnung und Behandlung des Saatgutes müssen daher so erfolgen, daß seine Herkunft nachprüfbar ist und seine Qualität erhalten bleibt.

2 Saatgutbestände

Soweit es sich um Baumarten handelt, die im Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (BGBI. I S. 2057) aufgeführt sind, kommen für die Beernung nur zugelassene Bestände in Betracht. Für die nicht im Gesetz aufgeführten Baumarten ist die Beernung in der Regel auf diejenigen Bestände beschränkt, die von der Deutschen Kontrollvereinigung für forstliches Saat- und Pflanzgut e. V. als Kontrollzeichenherkünfte bezeichnet sind.

3 Gewinnung von Saatgut

3.1 Beurteilung der Ernteaussichten

Die Beurteilung der jährlichen Ernteaussichten soll sich in erster Linie auf die unter Nummer 2 genannten Bestände beziehen.

Der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk berichtet der unteren Forstbehörde zum 1. 7. eines jeden Jahres und die untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde zum 15. 7. eines jeden Jahres über die Ernteaussichten in diesen Beständen nach Muster der Anlage 1. Der Forstbetriebsbeamte fertigt den Bericht dreifach, zwei Ausfertigungen sind der unteren Forstbehörde vorzulegen, die dritte Ausfertigung bleibt bei den Akten. Die untere Forstbehörde verwendet eine Ausfertigung zur Vorlage bei der höheren Forstbehörde. Die höhere Forstbehörde wertet die Berichte aus und unterrichtet den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zum 15. 8. eines jeden Jahres über die Ernteaussichten bei den einzelnen Baumarten.

Die Ernteaussichten sind einzuschätzen

als gut (Vollmast), wenn die meisten oder alle Bäume der in Betracht kommenden Bestände einen starken Samen- bzw. Zapfenbehang – 71 bis 100% – aufweisen, als mittel (Halbmast), wenn zahlreiche Bäume der Bestandesränder und einzelne, durch bevorzugten Standort begünstigte Bäume im Bestandesinneren guten Behang – 41 bis 70% – aufweisen,

als gering (Sprengmast), wenn nur einzelne Bäume der Bestandesränder und nur einzelne Bäume auf bevorzugtem Standort einen mäßigen Behang – 11 bis 40% – aufweisen,

als Fehlernte bei einem Behang bis 10%.

3.2 Ernteplanung

Die höhere Forstbehörde stellt einen jährlichen Beernungsplan für den Staatswald auf. Sie bemüht sich gleichzeitig um eine Koordinierung der Saatgutgewinnung in ihrem Bereich. Die Beteiligung privater Forstsamen- und -pflanzenbetriebe ist für den Staatswald im Rahmen einer Ernterevierverteilung zu regeln.

3.3 Erntetermine

Für den Beginn der Ernte können folgende Termine als Anhalt dienen:

Douglasie	20. August
Weymouthskiefer	1. September
Weißtanne	10. September
Fichte und Lärche	15. Oktober
Kiefer	15. November
Roteiche	1. Oktober
Stiel- und Traubeneiche	15. Oktober
Rotbuche	20. Oktober
Esche Frühernnte	25. August
Späternnte	10. Oktober
Winterlinde Frühernnte	10. September
Späternnte	15. Oktober

3.4 Beerntung

Die Durchführung der Beerntung im Staatswald ist Aufgabe der unteren Forstbehörde. Sie richtet in jedem Forstbetriebsbezirk, in dem forstliches Saatgut gesammelt wird, eine Sammelstelle ein. Diese ist von dem örtlich zuständigen Forstbetriebsbeamten oder einem vom Forstamt bestimmten sonstigen Betriebsangehörigen zu beaufsichtigen.

Anlage 2
Der Forstbetriebsbeamte führt ein Sammelbuch nach dem Muster der Anlage 2.

Anlage 3
Für den Transport vom Ernteort bzw. von der Sammelstelle zum ersten Bestimmungsort ist gemäß § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (1. FSaatV) vom 31. Juli 1972 (BGBl. I S. 1561) ein Begleitschein vorgeschrieben. Das Muster dieses Begleitscheines ist als Anlage 3 beigelegt. Die Angaben im Begleitschein müssen mit denen des Sammelbuches übereinstimmen.

Der Begleitschein verbleibt im Original (weiß) bei der Lieferung zum Erstempfänger. Die erste Durchschrift (gelb) ist der höheren Forstbehörde zu übersenden, die zweite Durchschrift (grün) verbleibt bei der unteren Forstbehörde.

4 Gewinnung von Pflanzgut**4.1 Anlage von Naturkämpfen für Douglasien-Pflanzgut**

Zur Gewinnung von hochwertigem Douglasien-Pflanzgut im Staatswald sollen in hervorragenden Beständen Naturkämpe angelegt werden, damit auch in Jahren mit geringem Behang Pflanzgut für die Versorgung der Forstbetriebe zur Verfügung steht.

Naturkämpe sollen eine Größe von 0,5 ha nicht unterschreiten und günstige Zufahrtswege aufweisen; ihre Anlage bedarf im Einzelfall der Zustimmung der höheren Forstbehörde.

Mit der Gewinnung des Pflanzgutes (einjährige Sämlinge) und seiner Verschulung können auch private Forstbaumschulbetriebe beauftragt werden.

Das geworbene Pflanzgut ist im Sammelbuch nachzuweisen.

5 Schlußbestimmungen

Dieser Runderlaß tritt am 1. 9. 1974 in Kraft.

Die Berichte nach Nummer 3.1 sind für das laufende Jahr nachzuholen.

Anlage 1

Forstamt den 19.....

Forstbetriebsbezirk

Bericht über Aussichten der Waldsamenernte 19.....*)

Baumart: Flächengröße: ha

Herkunftsgebiet:

Kennzeichnung der Zulassungseinheit: Registernummer

0	5							
---	---	--	--	--	--	--	--	--

oder des Bestandes:

.....

Behang	Bewertung	Schlüsselzahl
71 bis 100%	gute Mast	1
41 bis 70%	mittlere Mast	2
11 bis 40%	geringe Mast	3
bis 10%	Fehlernte	4

Schlüsselzahl

*) je Zulassungseinheit ein Blatt verwenden
(Unterschrift)

Forstart

Forstbetriebsbezirk

Sammelbuch für forstliches Saat- und Pflanzgut*)

Baumart: **Flächenentzündung:**

Herkunftsgebiet:

Kennzeichnung der Zulassungseinheit: Registernummer 0 5 _____

oder des Bestandes:

*) je Zulassungseinheit ein Blatt verwenden

*) Behang Bewertung Schlüsselzahl

71 bis 100%	gute Mast	1
41 bis 70%	mittlere Mast	2
11 bis 40%	geringe Mast	3
bis 10%	Fehlernte	4

Anlage 3
 Original (weiß)
 1. Durchschrift (gelb)
 2. Durchschrift (grün)

Begleitschein Nr.:

Land	Baumart oder Gattung
Herkunftsgebiet	Art des Vermehrungsgutes
Ausgangsmaterial:	Menge
Bestand	Besitzer des Ausgangsmaterials
Erhaltungssamenplantage	nach
Klon ¹⁾	(erster Bestimmungsort)
zur Beförderung von	
(Ort der Ernte oder Sammelstelle)	

....., den

Dienstsiegel²⁾

.....
 (Unterschrift der Amtsperson²), des Besitzers
 des Ausgangsmaterials oder seines Beauftragten)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Nur bei amtlicher Ausstellung.

- MBl. NW. 1974 S. 1116.

II.**Minister für Bundesangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei****Konsulat von Venezuela, Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
der Staatskanzlei v. 12. 8. 1974 - IB 5 - 453 - 1/74

Die Bundesregierung hat dem zum Konsul von Venezuela ernannten Herrn Filadelfo Linares am 6. August 1974 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Das dem bisherigen Konsul, Herrn Federico Martinez Istariz, am 1. Juni 1973 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1974 S. 1119.

Personalveränderungen**Justizminister****Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter am Verwaltungsgericht G. Proppe
zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht in Arnsberg,

Richterin A.-G. Sieber
zur Richterin am Verwaltungsgericht in Düsseldorf,

Richter W. Vallendar
zum Richter am Verwaltungsgericht in Köln

Richter J. Stein
zum Richter am Verwaltungsgericht in Minden.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht E. Tiwisina
bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg.

- MBl. NW. 1974 S. 1119.

Fortbildungsprogramm 1974 - Vermessungswesen -

Bek. d. Innenministers v. 21. 8. 1974 –
ID 1 – 2117

Im 2. Halbjahr 1974 wird das Fortbildungsprogramm Vermessungswesen als eintägiges Seminar durchgeführt.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VermKatG NW haben die Katasterbehörden Aufgaben der Landesvermessung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung wahrzunehmen. Durch diese Rechtsverordnung, deren Verkündung als 3. DVOzVermKatG NW bevorsteht, wird den Katasterbehörden neben der Überwachung auch die Wiederherstellung und Verlegung von trigonometrischen Punkten und von Nivellementpunkten zugewiesen werden.

Das Seminar soll der Unterweisung über Besonderheiten bei diesen Aufgaben durch erfahrene Mitarbeiter des Landesvermessungsamtes dienen. Es ist vorgesehen für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte der Vermessungs- und Katasterbehörden, die die Wiederherstellungs- und Verlegungsarbeiten im TP- und NivP-Feld durchführen sollen.

Programm:

Vormittags Vorträge mit Diskussion

9¹⁵–10⁰⁰: Technik der Sicherung, Wiederherstellung und Verlegung von trigonometrischen Bodenpunkten

10³⁰–11¹⁵: Anlage und Durchführung von Herab- und Herauflegungen bei trigonometrischen Hochpunkten

11⁴⁵–12³⁰: Hinweise zur zweckmäßigen Ausführung der trigonometrischen Berechnungen

Nachmittags

14⁰⁰–17⁰⁰: Vorführung einer Verlegung und einer Herauflelung

Das Seminar wird an folgenden Tagen durchgeführt:

Regierungsbezirk Arnsberg

am Dienstag, dem 5. 11. 1974

Regierungsbezirk Düsseldorf

am Donnerstag, dem 7. 11. 1974

Regierungsbezirk Detmold

am Dienstag, dem 12. 11. 1974

Regierungsbezirk Köln

am Donnerstag, dem 14. 11. 1974

Regierungsbezirk Münster

am Dienstag, dem 19. 11. 1974

Um eine intensive Mitarbeit zu ermöglichen, wird die Teilnehmerzahl auf 25 Personen begrenzt.

Anmeldungen zum Seminar sind alsbald an den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Dieser trifft nötigenfalls eine Auswahl unter den angemeldeten Teilnehmern, er setzt den Veranstaltungsort fest und gibt ihn den zugelassenen Teilnehmern bekannt. Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1120.

I.

203016

203001

Umbildung von Körperschaften

Verwendung der übergetretenen oder übernommenen Beamten, Angestellten und Arbeiter

RdErl. d. Innenministers v. 22. 8. 1974 –
III A 4 – 37.06.10 – 2307/74

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auch auf die Rechtsverhältnisse aller Bediensteten in den betroffenen Gebietskörperschaften aus. Um die Durchführung der Maßnahmen nach §§ 128ff. Beamtenrechtsrahmengesetz zu erleichtern, gebe ich folgende Hinweise:

1 Rechtsstellung der Beamten

Die Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung von Körperschaften ist in den §§ 128ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1025) für alle Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen unmittelbar und einheitlich geregelt. Nach § 128 BRRG treten dabei die Beamten in dem Status, in dem sie sich zur Zeit des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes befinden, je nach der Art der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der neuen Körperschaft über oder sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu übernehmen. Sowohl beim Übertritt als auch bei der Übernahme wird das Dienstverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt (§ 129 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 2 BRRG).

1.1 Übertritt

Nach § 129 Abs. 2 BRRG ist den übergetretenen Beamten die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung stellt keine Ernennung im beamtenrechtlichen Sinne dar. Sie hat lediglich deklaratorische Bedeutung und bedarf daher nicht der vorgeschriebenen Form der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden nach § 54 Gemeindeordnung (GO) bzw. § 41 Kreisordnung (KO) oder der Form nach § 56 GO bzw. § 40 KO.

Auf die Bestätigung kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn das Beamtenverhältnis nach dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in nächster Zeit endet (z. B. wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Ablaufs der Amtszeit bei Beamten auf Zeit).

Beispiel:

Mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes (1. Januar 1975) wird die Gemeinde X vollständig in die Stadt Y eingegliedert (§ 128 Abs. 1 BRRG). Der bisherige Gemeindedirektor hat von seiner Amtszeit 11 Jahre und 11 Monate zurückgelegt, so daß er mit Ablauf des 31. Januar in den Ruhestand tritt. Die Bestätigung über die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses ist – auch wenn sie nach dem 31. 1. 1975 erfolgt – zum 1. 1. 1975 vorzunehmen.

1.2 Übernahme

1.21 Nach § 129 Abs. 3 BRRG ist die Übernahme von der übernehmenden Körperschaft zu verfügen. Die Verfügung ist zuzustellen. Die Übernahmeverfügung wird mit der Zustellung an den Beamten wirksam (§ 129 Abs. 3 Satz 1 BRRG). Sie ist ein rechtsbegründender Verwaltungsakt, der jedoch ebenfalls nicht den Formvorschriften für beamtenrechtliche Ernennungsurkunden unterliegt. Der Beamte hat der Übernahme Folge zu leisten. Kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen (§ 129 Abs. 3 Satz 2 BRRG).

1.22 § 128 BRRG enthält keine Vorschrift darüber, wer in der Zeit vom Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bis zur Übernahme des Beamten durch den neuen Dienstherrn die personalrechtlichen Befugnisse auszuüben hat.

Der Entwurf eines Neugliederungs-Schlußgesetzes sieht hierzu eine besondere Regelung vor. Danach gilt als Dienstherr für diejenigen Beamten, die nach § 128 BRRG von einer anderen Gebietskörperschaft zu übernehmen sind, vom 1. Januar 1975 bis zur Übernahme die Gebietskörperschaft, die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gebietskörperschaft ist. Die gesamtschuldnerische Haftung der aufnehmenden Körperschaften nach § 128 Abs. 2 Satz 3 BRRG bleibt hiervon unberührt.

1.23 Von welcher Körperschaft die einzelnen Beamten endgültig übernommen werden, ist von den beteiligten Gemeinden (GV) innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes im gegenseitigen Einvernehmen zu bestimmen (§ 128 Abs. 2 Satz 2 BRRG). Die Frist läuft somit am 30. Juni 1975 ab. Den betroffenen Gemeinden (GV) wird empfohlen, die erforderlichen Voraussetzungen – soweit noch nicht geschehen – unverzüglich aufzunehmen, damit die notwendigen Maßnahmen nach dem 1. Januar 1975 ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden können. Die Entscheidung über die Übernahme der Beamten obliegt den

umgebildeten Körperschaften und fällt in die Zuständigkeit der Vertretung. Im Hinblick auf die allgemeinen Personalratswahlen (vgl. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte vom 31. Juli 1974 – GV. NW. S. 768 –) ist diese Entscheidung möglichst bald zu treffen. Daher kann sie in neuen Gemeinden und Kreisen nicht erst durch die neu gewählte Vertretung vorgenommen werden; vielmehr ist die Entscheidung schon durch den mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Vertretung Beauftragten zu treffen. Sie ist in der Form des § 56 GO bzw. § 40 KrO vorzunehmen.

- 1.24 Die §§ 128ff. BRRG lassen offen, wie der Anteil der von den einzelnen Körperschaften zu übernehmenden Beamten zu bestimmen ist. Die Vorschriften lassen den beteiligten Körperschaften einen weiten Entscheidungsspielraum. Grundsätzlich ist von dem jeweiligen Umfang des Aufgabenübergangs auszugehen. Dabei wird sich in der Regel die Einwohnerzahl der eingegliederten Teilflächen als brauchbarer Übernahmeschlüssel anbieten. Ist die Einwohnerzahl der eingegliederten Teilfläche gering, kann von einer Übernahme von Beamten abgesehen werden, sofern alle beteiligten Gebietskörperschaften zustimmen.
- 1.25 Die erforderlichen personellen Maßnahmen sind, soweit nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen, so zu treffen, daß soziale, familiäre, wirtschaftliche oder sonstige Belastungen der Beamten nach Möglichkeit vermieden, zumindest aber auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden. Persönliche Wünsche der Beamten sollten soweit wie möglich berücksichtigt werden. Die Fürsorgepflicht gebietet, daß der Dienstherr nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse nach für alle Betroffenen annehmbaren Regelungen sucht. Auf die Nummern 5.2 und 6 wird hingewiesen.

2 Verwendung der übergetretenen oder übernommenen Beamten

2.1 Grundsatz: Übertragung eines gleichzubewertenden Amtes – Allgemeine Maßstäbe –

Nach § 130 Abs. 1 Satz 1 BRRG soll den übergetretenen oder übernommenen Beamten ein ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Daraus folgt, daß dem Beamten lediglich der statusrechtliche Besitzstand im Zeitpunkt der Umbildung gewährleistet ist, nicht aber seine bisherige Funktion. Bedeutung und Inhalt des Amtes ergeben sich aus der besoldungsrechtlichen Bewertung des abstrakten Amtes im Sinne des Beamten- und Besoldungsrechts.

Beispiel:

Ein Amtsamtmann, dem nach der Umbildung das Amt eines Stadtamtmanns übertragen wird, ist auch dann in einem gleichzubewertenden Amt verwendet, wenn mit dem Amt des Amtsamtmanns die Funktion eines Amtsleiters verbunden war, während der Beamte als Stadtamtmann in der neuen Gemeinde als Sachbearbeiter eingesetzt wird.

- 2.11 Grundlage für die Bewertung des Amtes und für die künftige Verwendung des Beamten ist der Stellenplan der umgebildeten Gemeinde (GV). Auch die nach §§ 128ff. BRRG zu treffenden Maßnahmen lassen es nicht zu, die Stellenplanobergrenzen nach § 5 Abs. 6 BBesG zu überschreiten. Die RdErl. v. 11. 10. 1971 (MBI. NW. S. 1836/SMBI. NW. 20320) und v. 11. 7. 1972 (MBI. NW. S. 1304/SMBI. NW. 20320) bleiben unberührt.

- 2.12 Die allgemeinen Grundsätze (Nummer 2.1) gelten auch für Wahlbeamte. Für diesen Personenkreis sieht § 130 BRRG keine andere Regelung vor. Bedeutung und Inhalt der Ämter der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit werden nach der Einwohnerzahl im Rahmen der durch die Eingruppierungsverordnung – EingrVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1970 (GV. NW. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1973 (GV. NW. S. 372) – SGV. NW. 20320 –, erlassenen Richtlinien durch die einzelne Gemeinde besoldungsmäßig abgestuft. Damit wird der unterschiedlichen Bedeutung und Verantwortung des einzelnen Amtes Rech-

nung getragen. Die Ämter von kommunalen Wahlbeamten können nach Bedeutung und Inhalt grundsätzlich nicht als gleichzubewertende Ämter angesehen werden, wenn sie besoldungsrechtlich verschieden bewertet sind. Daher muß z. B. einem Gemeindedirektor bei der Umbildung von Gemeinden nur dann das Amt des Gemeindedirektors in der neuen Gemeinde übertragen werden, wenn das Amt in der neuen Gemeinde im Vergleich mit seinem früheren Amt – konkretisiert in seiner Bedeutung und in seinem Inhalt durch eine bestimmte Besoldungsgruppe – sich in der Bewertung deckt oder niedriger bewertet ist. Da der jeweils erreichte persönliche status- und besoldungsrechtliche Besitzstand gewährleistet wird, ist es unerheblich, ob der einzelne Wahlbeamte unmittelbar oder erst aufgrund einer Wiederwahl (§ 4 EingrVO) in das maßgebliche Amt gelangt ist.

Die höhere Eingruppierung eines Wahlbeamten für seine Person nach § 4 EingrVO aufgrund einer Wiederberufung vor der Neugliederung kann nicht auch zu seiner höheren Eingruppierung in der neuen Gemeinde (GV) führen, da § 4 EingrVO auf die Wiederberufung in daselbe Amt nach Ablauf einer ersten zwölfjährigen Amtszeit abstellt. Bei dem Amt in der neuen Gemeinde handelt es sich aber nicht mehr um dasselbe Amt.

Beispiel:

Wird in der neuen Gemeinde das Amt des Gemeindedirektors mit der Besoldungsgruppe A 16 bewertet, so hat keiner der bisherigen übergetretenen oder übernommenen Gemeindedirektoren, die das Amt eines Gemeindedirektors der Besoldungsgruppe A 13 bekleideten, einen Anspruch auf Übertragung des Amtes der Besoldungsgruppe A 16 in der neuen Gemeinde. Ein nach Bedeutung und Inhalt gleichzubewertendes Amt eines Gemeindedirektors ist dann nicht vorhanden. Die Gemeinde ist in der Besetzung der Stelle frei (vgl. Nummer 4.2). Sollte in der neuen Gemeinde das Amt eines Beigeordneten, bewertet mit der Besoldungsgruppe A 13, eingerichtet werden (vgl. auch § 49 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 GO), ist dieses Amt einem der übergetretenen oder übernommenen Gemeindedirektoren zu übertragen.

Der nach § 130 Abs. 1 Satz 1 BRRG anzustellende Vergleich zwischen dem bisherigen und dem neu zu übertragenden Amt ist eine Anspruchsgrenze nach oben. Aus dem allgemeinen Schutzgedanken, der Inhalt des § 130 Abs. 1 BRRG ist, und aus dem Sachzusammenhang zwischen den Sätzen 1 und 2 dieser Vorschrift ergibt sich, daß ein bislang höher eingestufter Beamter bei der Übertragung eines neuen niedriger bewerteten Amtes nicht ausgeschlossen werden kann. Dabei wird dem bisher höher eingestuften Beamten, wenn er in Konkurrenz mit anderen – niedriger eingestuften – Beamten tritt, ein Vorrang auf Übertragung eines neuen Amtes jedoch nicht eingeräumt.

Beispiel:

In der neuen Gemeinde wird das Amt des Gemeindedirektors mit der Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Es sind zwei bisherige Gemeindedirektoren übernommen worden oder übergetreten: Gemeindedirektor A, BesGr. B 2 (nach § 4 EingrVO), Gemeindedirektor B, BesGr. A 16. Das Amt des Gemeindedirektors der neuen Gemeinde ist einem der übergetretenen oder übernommenen Beamten zu übertragen. Sollte in der neuen Gemeinde das Amt eines Beigeordneten, bewertet mit BesGr. A 15, eingerichtet werden, ist dieses Amt dem Gemeindedirektor der neuen Gemeinde nicht übertragen worden ist. Diesem Beamten ist, ohne daß es auf seine Zustimmung ankommt (§ 130 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 1 BRRG), das Amt des Beigeordneten in der aufnehmenden neuen Gemeinde für den Rest seiner Amtszeit zu übertragen. Die Dienstbezüge, die der frühere Gemeindedirektor zur Zeit des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes in der Besoldungsgruppe A 16 bzw. B 2 erhielt, bleiben ihm erhalten (vgl. Nummer 2.2).

- 2.13 Im Hinblick auf Sinn und Zweck des § 130 Abs. 1 BRRG und die gegenseitige Bindung, die das Beamtenverhältnis zwischen Dienstherrn und Beamten kennzeichnet, ist eine möglichst weitgehende Weiterverwendung der

übergetretenen oder übernommenen Beamten anzustreben. Zum Verzicht auf die Stellenausschreibung vgl. Nummer 4.1.

2.2 Versetzung in ein nicht gleichzubewertendes Amt

Nach § 130 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 1 BRRG ist ein Beamter, dessen Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt zu versetzen, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Die entsprechende Anwendung des § 19 Satz 1 BRRG stellt klar, daß es auf die Zustimmung des Beamten nicht ankommt. Der umgebildeten Körperschaft steht kein Ermessen zu. Sie ist vielmehr nach dem Schutzgedanken des § 130 Abs. 1 BRRG, insbesondere auf Grund des Zusammenhangs zwischen Satz 1 und Satz 2, gehalten, den Beamten, sofern es stellenplanmäßig möglich ist, weiterzuverwenden. Der Dienstherr ist daher, wenn er dem Beamten kein gleichzubewertendes Amt übertragen kann, verpflichtet, die Versetzung in ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt vorzunehmen.

Beispiel:

Ein Amtsoberamtsrat kann in der neuen Gemeinde in das Amt eines Gemeindeoberamtmanns oder, wenn dies stellenplanmäßig nicht möglich ist, auch in ein niedrigeres Amt derselben Laufbahn versetzt werden; seine dienstliche Verwendung regelt die neue Gemeinde. Der Amtsoberamtsrat erhält Dienstbezüge eines Gemeindeoberamtsrats. Die jeweilige Differenz zwischen den Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 13 und der niedrigeren Besoldungsgruppe wird als ruhegehalbfähige Ausgleichszulage gezahlt.

Wird aus mehreren Gemeinden oder aus Teilen von Gemeinden (Eingruppierung der Gemeindedirektoren = A 14, A 15 und A 16) eine neue Gemeinde (Eingruppierung des Gemeindedirektors = B 3) gebildet und sind die bisherigen Gemeindedirektoren zu der neuen Gemeinde übergetreten oder von ihr übernommen worden, hat keiner der bisherigen Gemeindedirektoren einen Anspruch auf Verwendung als Gemeindedirektor der neuen Gemeinde. Wegen einer Verwendung als Beigeordneter in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 1 Satz 2 BRRG wird auf Nummer 2.12 verwiesen.

2.3 Annahme des neuen Amtes

Die übergetretenen oder übernommenen Beamten sind verpflichtet, das Amt, das ihnen nach den unter Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 dargelegten Voraussetzungen übertragen wird, anzunehmen. Das gilt für Beamte auf Zeit nur für den Rest ihrer vor der Umbildung begonnenen Amtszeit.

2.4 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Nur wenn die Übertragung eines gleichwertigen Amtes (Nr. 2.1) oder die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (Nr. 2.2) nicht möglich ist, kann nach § 130 Abs. 2 BRRG die aufnehmende oder die neue Körperschaft die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, innerhalb von sechs Monaten in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt (vgl. Nummer 2.11). Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf nur als äußerstes Mittel in Betracht kommen. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse sollte vorher noch geprüft werden, ob es stattdessen für eine Übergangszeit hingenommen werden kann, Stellen mit einem kw-Vermerk zu versehen (z. B. bei Beamten auf Lebenszeit kurz vor Erreichen der Altersgrenze, soweit sich dies im Rahmen der Stellenplanausbegrenzung hält, oder bei Beamten auf Zeit kurz vor Ablauf der Amtszeit).

Auszugehen ist von dem Stellenplan der umgebildeten Körperschaft, der auf den reibungslosen Ablauf und die geordnete Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zugeschnitten sein muß. Bei Wahlbeamten muß zuvor in der Hauptsatzung die Zahl der Beigeordneten festgelegt

werden. In die Prüfung des tatsächlichen Bedarfs hat die umgebildete Körperschaft alle Beamten, zu denen im Falle der Eingliederung auch die Beamten der aufnehmenden Körperschaft gehören, einzubeziehen. Die Frist beginnt bei den übergetretenen Beamten mit dem Übertritt, das ist der Tag des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes (1. 1. 1975). Bei den übernommenen Beamten beginnt sie mit der Bestimmung der Übernahme, das ist der Tag, an dem die Vereinbarung der beteiligten Körperschaften in der Form des § 56 GO (§ 40 KrO) abgeschlossen wird.

3 Ernenntung von Wahlbeamten auf Zeit zu Beamten auf Lebenszeit

Sofern Wahlbeamte nicht entsprechend ihrem bisherigen Beamtenstatus weiterverwendet werden können, bestehen keine Bedenken, sie nach ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand – unabhängig von § 130 BRRG – mit ihrem Einverständis (erneut) in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen, sofern sie die dafür vorgeschriebenen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit endet der einstweilige Ruhestand nicht (VV 2 zu § 43 LBG); er endet, wenn in dem früheren Amt die Amtszeit abgelaufen wäre (§ 130 Abs. 2 letzter Satz BRRG).

3.2 Zulässig ist auch die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein solches auf Lebenszeit, sofern der Beamte die vorgeschriebenen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Umwandlung wird aber nur dann in Betracht kommen, wenn dem Beamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein Amt der Besoldungsgruppe übertragen wird, in die er als Wahlbeamter eingruppiert war. Wegen der Form der Ernennungsurkunde bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses verweise ich auf Nummer 1.12 (Muster 8) der Verwaltungsverordnung über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1963 (SMBI. NW. 20300).

3.3 Kommunale Wahlbeamte haben vor ihrer Ernennung zum Beamten auf Zeit durchweg die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes im Sinne der Laufbahnverordnung erworben. Die Frage des Erwerbs der Laufbahnbefähigung stellt sich somit regelmäßig nicht. Da die Laufbahnvorschriften nicht für kommunale Wahlbeamte gelten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der Laufbahnverordnung – LVO – vom 9. Januar 1973 – GV. NW. S. 30/SCV. NW. 20301 –), müssen die von Wahlbeamten im Beamtenverhältnis auf Zeit zurückgelegte Dienstzeit und die erreichte Besoldungsgruppe laufbahnrechtlich unberücksichtigt bleiben. Der Wahlbeamte ist daher regelmäßig laufbahnrechtlich so zu behandeln, wie er im Zeitpunkt seiner Ernennung zum Wahlbeamten als Laufbahnbeamter zu behandeln gewesen wäre.

Beispiel:

Der ehem. Städt. Oberverwaltungsrat (mit Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst) wurde am 1. 4. 1962 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Eingangsjahr seiner Laufbahn ange stellt. Am 1. 7. 1966 wurde er zum Stadtdekan der Stadt X ernannt und in die Besoldungsgruppe B 2 eingruppiert. Die Zeit ab 1. 7. 1966 bleibt laufbahnrechtlich unberücksichtigt. Soll dem Beamten, nachdem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, nunmehr ein Amt eines Laufbahnbeamten der Besoldungsgruppe A 16 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, ist dies nur nach Zulassung einer Ausnahme von § 41 Abs. 2 LVO und § 25 LBG möglich. Ohne laufbahnrechtliche Ausnahme kann er wieder in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 – die Voraussetzung des § 41 Abs. 1 LVO liegt vor – übernommen werden.

Sofern ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes als kommunale Wahlbeamte in Besoldungsgruppen des höheren Dienstes gelangt sind und für ein entsprechendes Amt (erneut) in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden sollen, kann dies nur im Rahmen des in der Laufbahnverordnung geregelten Aufstiegs geschehen. Dabei dürften keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 24, 25

LBG und 40 Abs. 1 Nr. 2 und 4 LVO zuzulassen, wenn dies unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles vertretbar erscheint.

4 Stellenausschreibung, Wahl, Stellenbesetzung

- 4.1 Soweit einem kommunalen Wahlbeamten in seinem mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzten Beamtenverhältnis ein gleichzubewertendes Amt nach § 130 Abs. 1 Satz 1 BRRG übertragen wird, entfällt eine Stellenausschreibung nach § 49 Abs. 1 GO. Das gleiche gilt im Fall des § 130 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 1 BRRG. Kommen für das Amt zwei oder mehrere übergetretenen oder übernommene Beamte in Betracht, so entscheidet die Vertretung des neuen Dienstherrn über die Übertragung des Amtes nach § 35 Abs. 1 GO, da die Übertragung in diesem Fall ein wählähnlicher Vorgang ist.
- 4.2 Sind die Voraussetzungen für die Übertragung eines gleichzubewertenden Amtes (Nummer 4.1) nicht gegeben, ist die Gemeinde in der Besetzung der Stelle frei. Von der Pflicht, die in Betracht kommende Stelle auszuschreiben, soll sie nach dem Entwurf eines Neugliederungs-Schlüssegesetzes abweichen können, wenn die Stelle mit einem zu ihr übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamten auf Zeit besetzt werden soll.
- 4.3 Läuft bei einer neugebildeten Gemeinde (GV) die Amtszeit eines übergetretenen oder übernommenen Wahlbeamten ab, so hat der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates von einer Wiederwahl abzusehen. Eine Wiederwahl ist mit der Verpflichtung des Beauftragten zur größtmöglichen Zurückhaltung nicht zu vereinbaren.
- 4.4 Gemeinden (GV), in die andere Gebietskörperschaften ganz oder teilweise eingegliedert werden, sollen darauf verzichten, freie oder freiwerdende Stellen vor der Übernahmeanscheidung gemäß § 128 Abs. 2 oder 3 BRRG zu besetzen, um die Durchführung der nach §§ 128ff. BRRG erforderlichen Maßnahmen nicht zu erschweren.

5 Personalvertretung

- 5.1 Um die Personalvertretung auch während der Übergangszeit nach Inkrafttreten der Neugliederungsgesetze im Interesse der Bediensteten sicherzustellen, sieht der Entwurf eines Neugliederungs-Schlüssegesetzes die Bildung von Personalkommissionen entsprechend den bisherigen Regelungen vor.
- 5.2 Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung nach § 54 LPVG erfordert es, die Personalvertretung bei Personalplanungen auch vor dem Inkrafttreten der Neugliederungsgesetze möglichst früh zu beteiligen. Ebenso sollen in den neugebildeten oder durch Eingliederung betroffenen Gemeinden (GV) die Personalvertretungen oder Personalkommissionen bei derartigen Planungen eingeschaltet werden.

6 Schwerbehinderte

Um möglichst Härten für die Schwerbehinderten aus Anlaß der kommunalen Neugliederung zu vermeiden, ist es erforderlich, die Vertrauensleute für Schwerbehinderte hinzuzuziehen, soweit Verhandlungen oder Beratungen mit den Personalräten oder Personalkommissionen geführt und Belange der Schwerbehinderten berührt werden. Die im Neugliederungs-Schlüssegesetz für die Personalvertretungen getroffenen Übergangsregelungen sollten insoweit entsprechend angewandt werden.

7 Trennungsschädigung, Auslagenersatz

- 7.1 Erhält ein Beamter im Zusammenhang mit seinem Übertritt oder seiner Übernahme einen neuen Dienstort zugewiesen, der nicht zugleich sein Wohnort ist, und liegt seine Wohnung mehr als 10 km Fahrstrecke auf einer üblicherweise befahrenen Straße von der Gemeindegrenze des neuen Dienstortes entfernt, d. h. nicht in dessen Einzugsgebiet, so ist ihm grundsätzlich Umzugskostenvergütung zuzusagen mit der Folge, daß Trennungsschädigung unter den Voraussetzungen des § 2 Trennungsschädigungsverordnung (TEVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GV. NW. S. 231/SGV. NW. 20320) zu gewähren ist. Ein

Wechsel des Dienstortes anläßlich oder infolge der kommunalen Neugliederung steht insoweit einer Versetzung gleich.

- 7.2 Hat ein Beamter mit Hausstand (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 Landesumzugskostengesetz – LUKG –) keinen Anspruch auf Trennungsschädigung, weil er seinen bisherigen Wohnsitz nicht aufgeben will, so kann ihm nach § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 LUKG für die täglichen Fahrten vom Wohnort zum neuen Dienstort und zurück auf Antrag drei Jahre lang Auslagenersatz gewährt werden. Von dieser Möglichkeit wird stets Gebrauch zu machen sein. Ob besondere Gründe im Sinne von § 1 Abs. 4 Nummer 3 Satz 1 zweiter Halbsatz LUKG für die Weitergewährung über drei Jahre hinaus vorliegen und für welchen Zeitraum der Auslagenersatz weitergewährt werden kann, entscheidet die Vertretung als oberste Dienstbehörde. In Nummer 5 der Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz (RdErl. d. Finanzministers vom 18. 7. 1974 – MBl. NW. S. 1018/SMBI. NW. 203207 –) sind solche besonderen Gründe als Beispiel aufgeführt. Die Aufzählung ist nicht abschließend, so daß nach eigener Entscheidung der Gemeinde (GV) weitere vergleichbare Fälle erfaßt werden können. Hat der Beamte im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme das 55. Lebensjahr vollendet, kann er den Auslagenersatz bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses erhalten (§1 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 LUKG).

- 7.3 Hinsichtlich der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gilt § 12 TEVO entsprechend. Ein Dienstortwechsel aus Anlaß der kommunalen Neugliederung steht insoweit der Zuweisung zu einer anderen Ausbildungsbörde gleich.

8 Versorgungsempfänger

- 8.1 Versorgungsempfänger einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert oder die vollständig mit einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, werden mit der Umbildung kraft Gesetzes Versorgungsempfänger der aufnehmenden oder der neuen Körperschaft. Versorgungsempfänger einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind von diesen Körperschaften anteilig zu übernehmen (§132 Abs. 1 BRRG). Wegen des möglichen Übernahmeschlüssels wird auf Nummer 1.24 verwiesen.
- 8.2 Das in Vorbereitung befindliche Neugliederungs-Schlüssegesetz sieht vor, daß während der Übergangszeit bis zur Übernahme der Rechtsnachfolger der abgebenden Körperschaft als versorgungspflichtiger Dienstherr gilt. Die gesamtschuldnerische Haftung der beteiligten Körperschaften (§ 128 Abs. 2 BRRG) bleibt unberührt.
- 8.3 Für die endgültige Übernahme gelten die Nummern 1.21 und 1.23 entsprechend.
- 8.4 Für Mitglieder von kommunalen Versorgungskassen sowie für Körperschaften, die Mitglieder einer Versorgungskasse aufnehmen, wird auf § 12 der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse vom 11. Oktober 1971 (GV. NW. S. 514/SGV. NW. 2022) sowie auf § 12 der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse vom 27. Oktober 1971 (GV. NW. S. 370/SGV. NW. 2022) verwiesen.

9 Angestellte und Arbeiter

- 9.1 In den Schlüssebestimmungen zu den Neugliederungsgesetzen, in den Gebietsänderungsverträgen oder in den aufsichtsbehördlichen Bestimmungen nach § 15 GO oder § 13 KrO, die als Anlagen zu den Neugliederungsgesetzen veröffentlicht und damit deren Bestandteil sind, ist festgelegt, daß die Angestellten und Arbeiter in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften (§§ 128ff. BRRG) überzuleiten sind. Die Angestellten und Arbeiter treten daher wie die Beamten in den Fällen des § 128 Abs. 1 BRRG in den Dienst der aufnehmenden oder der neuen Körperschaft über oder sind in den Fällen des § 128 Abs. 2 oder 3 BRRG von den beteiligten Körperschaften anteilig zu übernehmen. Mit dem Übertritt oder der Übernahme, die schriftlich zu verfügen ist, setzen sie ihr Arbeitsverhältnis mit dem neuen Arbeitgeber, d. h. im Falle der Übernahme mit

demjenigen Arbeitgeber fort, der nach der Vereinbarung zur Übernahme verpflichtet ist.

Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ist den Arbeitnehmern schriftlich zu bestätigen. Die für die Beamten aufgestellten Grundsätze der Nummern 1.22 bis 1.25 gelten sinngemäß auch für die Angestellten und Arbeiter.

- 9.2 Das Recht der Arbeitnehmer, das Arbeitsverhältnis durch Kündigung oder durch Auflösung des Arbeitsvertrages zu beenden, wird nicht ausgeschlossen.
- 9.3 Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bedeutet, daß der neue Arbeitgeber in die im Zeitpunkt der Umbildung der Körperschaften bestehenden Arbeitsverträge eintritt. Arbeitnehmer, die beim Übertritt oder bei der Übernahme unkündbar waren, bleiben unkündbar. Für die Berechnung der Beschäftigungszeit (§ 19 BAT, § 6 BMT-G II) gilt das Arbeitsverhältnis als bei dem alten Arbeitgeber fortgesetzt.
- 9.4 Angestellte und Arbeiter sind möglichst zu gleichwertigen Vertragsbedingungen weiterzubeschäftigen. Von Änderungskündigungen zum Zwecke der Herabgruppierung soll abgesehen werden. Eine entsprechende Anwendung des § 130 Abs. 2 BRRG entfällt, da es gegenüber Angestellten und Arbeitern keine der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vergleichbare Maßnahme gibt.
- 9.5 Die Nummern 5 bis 7 gelten auch für Angestellte und Arbeiter.

Mein RdErl. v. 27. 3. 1969 (MBI. NW. S. 576/SMBI. NW. 203016) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1974 S. 1120.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.